

Click to prove
you're human



#13 Antwort vom 10. Februar 2023 | 17:06 Von Status: Wissender (14728 Beiträge, 4525x hilfreich) Hallo, Zu spät, die Verkäuferin hat bereits mitgeteilt, dass man lediglich nicht zu diesem Preis verkaufen möchte. Sie hat keinen Irrtum geltend gemacht. Wenn meinem Ratschlag gefolgt worden ist, dann stimmt das nicht. Außerdem ist der Irrtum nur eine Notlösung, in erster Linie besteht ganz offensichtlich gar kein Vertrag. Diese ebay eigenen AGB setzen aber nicht das BGB außer Kraft, ist also bedeutungslos. Erstens wollte ich nur darauf hinaus, dass man hier keinen Vertragschluss durch Geldannahme konstruieren kann. Aber zweitens: Wenn die AGB bedeutungslos sind, dann haben wir absolut keinen Vertrag, die Anbieterin hat sich überhaupt nicht geäußert, sie ist nicht einmal gefragt worden. Diese Option muss man mit der Bezahlfunktion explizit auswählen ansonsten steht "Direktkauf" eben nicht zur Verfügung. Der TS schreibt gegenteiliges. Anstatt mitzuteilen, dass das Sofort-Kauf-Angebot ein Irrtum war, wird auf der Unangemessenheit des Preises ("zu billig") herumgeritten - was nun gerade kein entscheidendes Kriterium ist. Damit steht sich die Verkäuferin eine erfolgreiche Irrtumsanfechtung nahezu verbaut haben. Absolut nicht. Es stand eindeutig in der Beschreibung: "machen Sie mir ein Angebot", der Höchstbietende bekommt dann die Ware", also nicht der Erste/der Schnellste. Daher war es kein "berumreiten", sondern genau das angekündigte (der Höchstbietende - und der sind sie nicht). Und natürlich kann man sich auch noch nach einer solchen Verhandlung auf einen Irrtum berufen. Stefan - Edited von User am 10. Februar 2023 17:14 0x Hilfreiche Antwort #10 Antwort vom 7. Oktober 2016 | 14:48 Von Status: Schüler (420 Beiträge, 91x hilfreich) Die Person (Verkäufer) hat doch bei den Kleinanzeigen einen festen account, als GAST kann man da doch nicht mehr anschreiben, und erst recht nicht verkaufen. Du hast Du den Mailverlauf, da kannste doch den VK-Namen anklicken, und dann wird sichtbar, ob der VK noch aktiv ist. Du schreibst ja, der VK meldet sich nicht mehr. Wenn der VK noch aktiv ist, schreibe den einfach nochmal an, notfalls über eine neue Mail addy. Wenn der derzeit nicht mehr aktiv ist, so hat der VK ein persönliches, oder technisches Problem ? Wenn der ursprüngliche VK-account gelöscht wurde, so kann das von Ebay selber erfolgt sein, ergo wohl auch anderwertig Beschwerden gegen den VK. Wenn also der VK wohl nicht ganz koscher ist, so sollest Du dich unbedingt an die Empfängerbank wenden, und auch deine Bank soll ein Abfrage machen. Je nachdem, was bei der Bank rauskommt, hast Du für die Polizei noch mehr positive Infos. Kontosperrung ist für die Staatsanwaltschaft durchaus eindeutig, da nicht nur wegen deinen 60 Euro betrogen wurde. Bei Kleinkram müsste man ja mit Einstellung des Verfahrens rechnen. Das bringt Du erst einmal nicht das geld wieder, macht aber nicht viel Arbeit, ist preiswert/Einschreiben an die Bank), aber im Urteilsfall kriegt der VK von den Behörden einen drauf. Gruss 0x Hilfreiche Antwort #10 Antwort vom 10. September 2021 | 11:33 Von Status: Frischling (5 Beiträge, 0x hilfreich) Da steht aber nichts davon, dass ein Verkäufer für ihm unbekannte Mängel einstehen muss, sofern er die Sachmängelhaftung ausgeschlossen hat. Ich fasse mal kurz zusammen was ich an Erkenntnissen gewonnen zu haben glaube: a) Der Kleinanzeigen Privat zu Privat haftet für den Verkauf/kauf über die Verkaufsplattform selbst vorbereitet haben, dass die Vertragsbedingungen beim Abschluss mit der publizierten Anzeige als integraler Bestandteil für beide Parteien klar erkennbar und nachvollziehbar sind. In Fällen in denen potentielle Kaufinteressenten über Dritte nur eine unvollständige Kenntnisnahme des Anzeigentextes erfahren haben, muss der Verkäufer entweder beim Kauf vor Ort oder bei nicht persönlicher Abwicklung des Kaufes über Telefon / Internet diese Vereinbarung mitschließen möglichst in schriftlicher Form nachholen. Wird dieses seitens des Verkäufers versäumt, hat der Käufer einen Anspruch auf die gesetzlich vorgegebene Sachmängelhaftung. Bei mündlichem Kaufvertrag liegt die Beweislast für das Vorliegen der Vereinbarung beim Verkäufer. b) Was die Sachmängelhaftung bei entsprechender Unfall / Reparatur / und/oder vertretbaren fatalen Rostschäden ist ein derartiger Beweis insbesondere wenn der Käufer das Produkt längere Zeit genutzt hat, wenn es nicht häufig nur durch ein Gutachten möglich ist. Für den Fall, dass kein Ausschluss der Sachmängelhaftung vernichtet wurde, denke ich schnell, dass der Verkäufer selbst bei Unkenntnis des versteckten Mangels eben wegen obiger Beschaffenheitsvereinbarung kein Schaden verantworten oder die Ware zurücknehmen muss, wenn unvertraglich ist dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang bestand. Für den Fall, dass ein wirksamer Ausschluss der Sachmängelhaftung vorliegt, konkurrenzen die beiden Vertragsbestandteile „Zusicherung einer freien Haftung“ nach Anzahlung des BGH der Gewährleistungspauschale, sich nicht auf die Beschaffenheitsvereinbarung beziehen. Dann werden die Beschaffenheit einer Sachmängelhaftung nicht zugänglich für das Fazit dieses Beschlusses ausgeschlossen werden. Stimmt die Angaben in der Beschreibung nicht, so ist der Haftungsausschluss nichtig." 0x Hilfreiche Antwort #3 Antwort vom 23. Dezember 2018 | 21:00 Von Status: Unbeschreiblich (128685 Beiträge, 41041x hilfreich) Angenommen, er reagiert nicht oder weigert sich, könnte ich meine Ansprüche durchsetzen? Kommt darauf an, ob die Gegenpartei zahlungsfähig ist. Würde ein Schreiben an den Verkäufer das ohne, weiter Aufforderung zur Beseitigung des Sachmangels bzw. Rückabwicklung des Vertrages – Fristsetzung für die Erfüllung nach Datum (14 Tage) – das ganze mit Zustellnachweis – Ankeindigung das nach Fristablauf ohne Leistung als Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen und der vertraglichen Pflichten ansieht, dass das ohne, weitere Kommunikation an einen Anwalt geht und man dann auf seine Kosten per Gericht klären lässt. Dann mal abwarten wir er reagiert. Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 0x Hilfreiche Antwort #1 Antwort vom 23. August 2022 | 19:40 Von Status: Unbeschreiblich (128685 Beiträge, 41042x hilfreich) Da ich ihren Namen/Adresse nicht habe, kann ich sie nicht gerichtlich festsetzen, oder? Es ist fast unmöglich, insbesondere wenn der Käufer das gar nicht will. Komme ich rechtssicher aus dem Kaufvertrag raus, wenn ich ihr nochmals eine Zahlungsfrist setze und bei Verstreichen mein Rücktritt erkläre? Nein. Ich habe Sorge, dass hier die Masche vorliegt, mich zum Verkauf woanders zu provozieren und in Schadensersatz zu fordern. Zu Recht. Da gibt es wieder ein einfacher Trick. Man stellt es wieder ein, der Freund kauft es. Wenn der "empörte" Käufer sich meldet, dann hat man in der Regel eine Anschrift. Dann kann man entsprechend gerichtsfest handeln. Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 1x Hilfreiche Antwort #1 Antwort vom 16. November 2023 | 10:47 Von Status: Frischling (16 Beiträge, 1x hilfreich) mein, habe ein ähnlich Problem. Nur anders herum. Ich habe letzte Woche neuwertige Alufolgen für 850€ vh in den Kleinanzeigen eingestellt. Kurze Zeit darauf, bekam ich ein Angebot über dieses neue Bezahlsystem mit Käufer/Verkäuferauswahl, von einem Interessenten über 500€. In der Hektik habe ich auf Preisvorschlag akzeptieren gedrückt. Habe sofort den Käufer angeschrieben, dass ich diese Reifen nicht für 500€ verkaufe, da der Neupreis um die 1200€ lag und ich mich verklickt hätte. Der Käufer hat wohl bereits die Zahlung veranlasst und besteht auf die Auslieferung dieser Reifen. Ich wäre einen Kaufvertrag entstanden ist. Möglicherweise argumentiert der Käufer damit, das dieslich (21.11.2017): „Sobald das Geld da ist, schicke ich die Gabel fix ab.“ bedeuten soll, das der Vertrag erst gültig sein solle wenn das Geld da ist. Ich habe aber Zweifel, ob sich ein Gericht für diese Interpretation erwärmen könnte. Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 0x Hilfreiche Antwort #10 Antwort vom 16. Juli 2024 | 01:05 Von Status: Unbeschreiblich (128687 Beiträge, 41035x hilfreich) Ich kann etwas reinstellen und nach belieben löschen. Ich fürchte, das die Plattform die eingestellten Artikel melden wird bzw. von der Gegenseite das eingestellte erfassen wird und man dann wieder muss, dass es nicht verkauft wurde. Aber so gesehen im letzten Monat vielleicht 5 - 6 Artikel um die 300 Euro. Wenn das alles Neuware war, dürfte das durchaus ein Problem darstellen. Also Rezensieren gegen Produkt, das dürfte dann eine gewerbliche Tätigkeit sein. Anderer Baustelle, aber korrekt. Wenn mir ein Händler ein Produkt schenkt und ich dazu eine Bewertung schreibe ist es eine gewerbliche Tätigkeit? Er schenkt das Produkt aber nicht, da es ja eine Gegenleistung gibt. Es ist auch nicht einmalig, sondern mehrmalig und auf Dauer angelegt. Insofern ist man auch da schon recht weit von "privat" weg. Auch hier wird es bei Überschreitung der Grenzwerte eine Meldung an das BZSt geben. Wie ist der Paragraph dazu? Für welches Gesetz? BGB, Verbraucherschutz, Fernabsatz, Verwaltungsrechtlich, Steuerrechtlich, Datenschutz, ... PS: Diesmal war drakabos schneller – Edited von User am 16. Juli 2024 01:08 Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 0x Hilfreiche Antwort #2 Antwort vom 22. September 2016 | 12:14 Von Status: Unbeschreiblich (128685 Beiträge, 41042x hilfreich) Wenn man nachweisen kann, das die Verpackung schlampig war und der Schaden durch die schlampige Verpackung entstanden ist, dann hat man eine Chance. Signatur:Meine persönliche Meinung/Interpretation! Im übrigen verweise ich auf § 675 Abs. 2 BGB 0x Hilfreiche Antwort Nachrichten - Experteninterviews Mehr zu Thema: Experteninterviews, eBay-Kleinanzeigen, Auktion, Informationspflichten, Kaufvertrag 2,93 von 5 Sterne Bewertungen mit: Ob Verkäufer oder Käufer, für Sparfläche ist die Seite eBay-Kleinanzeigen eine gute Alternative zu kostenpflichtigen Verkaufsseiten wie ebay und Co. Preise können individuell verhandelt werden und lästige Laufzeiten fallen weg. Doch diese Verhandlungsfreiheit birgt auch Risiken. Oft lesen wir von Ware, die nicht ankommt, oder Streitigkeiten ums Rücktrittsrecht. Rechtsanwalt Jan Wilking erklärt, worauf man beim Handel über eBay-Kleinanzeigen achten sollte. Eine eBay-Auktion ist verbindlich123recht.de; Herr Wilking, können Sie uns den rechtlichen Unterschied zwischen einer Annonce bei eBay-Kleinanzeigen und einer Auktion auf eBay erklären? Rechtsanwalt Wilking: Mit dem Einstellen einer eBay-Auktion gibt der Verkäufer das verbindliche Angebot ab, mit dem Sofortkäufer bzw. den Höchstbietenden bei Auktionsablauf einen Kaufvertrag abzuschließen. Bei einer eBay-Kleinanzeige handelt es sich dagegen regelmäßig nicht um eine Aufforderung des Verkäufers an die Interessenten, ihm ein Angebot zu unterbreiten – der Verkäufer bleibt also frei in der Entscheidung, ob, an wen und zu welchem Preis er die Ware letztendlich verkauft. 123recht.de: Muss ich als Privatverkäufer etwas beachten, z.B. wenn ich die Gewährleistung und den Umtausch ausschließen will? Rechtsanwalt Wilking: Ein generelles Umtauschrecht ist bei einem privaten Verkauf gesetzlich nicht vorgesehen und muss daher auch nicht ausdrücklich in der Anzeige ausgeschlossen werden. Das gesetzlich vorgesehene Widerufsrecht im Fernabsatz greift nur bei gewerblichem Handeln. Dem Gesetz nach haftet aber auch der private Verkäufer für Mängel der Ware gemäß der §§ 434 ff. BGB, was allerdings durch einen Gewährleistungsausschluss im Anzeigentext vermieden werden kann. Gewerbliche Händler müssen die gesetzlichen Informationspflichten erfüllen123recht.de: Worauf müssen gewerbliche Händler achten? Rechtsanwalt Wilking: Bei eBay-Kleinanzeigen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei einer eBay-Auktion oder einem Online-Shop. Die gesetzlichen Informationspflichten, insbesondere Hinblick auf Widerufsbelehrung und Impressum, müssen also erfüllt werden. 123recht.de: Können Verkäufer noch vom Handel zurücktreten, wenn sie ein besseres Preisangebot bekommen? Rechtsanwalt Wilking: Das kommt darauf an, ob bereits ein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Die Anfrage eines potentiellen Käufers stellt zunächst nur ein Angebot dar, dass der Verkäufer annehmen kann, aber nicht muss. Nimmt er dieses Angebot aber an, ist er an diese Annahme gebunden und kann grundsätzlich nicht mehr vom Kaufvertrag zurücktreten, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. 123recht.de: Gilt die Anzeige immer als verbindliches Angebot? Ich habe mal gelesen, dass es auch Anzeigen gibt, die nur unverbindliche Angebote enthalten, um Kunden ins Geschäft zu locken. Viele Preise sind ja auch als VB bzw. Verhandlungsbasis angegeben. Rechtsanwalt Wilking: Wie bereits beschrieben, es sich bei einer eBay-Kleinanzeige regelmäßig nur um eine unverbindliche Aufforderung an Interessenten, ein Angebot abzugeben – vergleichbar mit dem Ausstellen von Ware im Schaukasten oder einem klassischen Online-Shop. Ansonsten würde für den Käufer ja auch das Risiko bestehen, dass mehrere Käufer gleichzeitig das Angebot annehmen, obwohl er die Ware nur einmal liefern kann. Bei Einigung kommt automatisch ein Kaufvertrag zustande123recht.de: Wann ist der Kaufvertrag denn wirksam, bei Einigung per E-Mail oder Telefon und somit vor der Übergabe der Ware. Insoweit kann auch ein Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB mit den bekannten Rechtsfolgen wie Widerufsrecht etc. vorliegen, wenn ein Unternehmer an eine Privatperson verkauft. 123recht.de: Wie können sich Käufer vor Betrugem schützen, gibt es Anzeichen für unsreine Angebote? Rechtsanwalt Wilking: In der Tat häufen sich in meinen Kanzlei die Fälle, in denen Mandanten über eBay-Kleinanzeigen ein Käufer zu ermitteln sind. Leider sind solche unsreinen Angebote selten direkt erkennbar. Besondere Vorsicht ist aber regelmäßig geboten, wenn der verlangte Preis deutlich unter dem üblichen Preis für vergleichbare (Gebraucht-)Ware liegt oder die Ware aus dem Ausland geliefert werden soll. Bei einer Bezahlung per PayPal kann auch bei eBay-Kleinanzeigen ein Käufer schutz erreicht werden, der allerdings mit Gebühren für den Verkäufer verbunden ist. Der sicherste Weg bleibt aber die persönliche Abholung und Zahlung direkt vor Ort. 123recht.de: Was raten Sie Verkäufern, um nicht in einer Betrugsfalle zu tappen? Rechtsanwalt Wilking: Es empfiehlt sich sowohl für Käufer als auch Verkäufer regelmäßig eine persönliche Kontaktaufnahme per Telefon. Zudem sollten unbedingt die Adressaten abgefragt und idealerweise auch ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden. Verkäufer sollten zudem eine sichere Zahlung per Vorkasse vereinbaren und keine Schecks akzeptieren. 123recht.de: Vielen Dank Herr Wilking. Wollen Sie mehr wissen? Lassen Sie sich jetzt von diesem Anwalt schriftlich beraten.